

Gelbe Erläuterungsbücher

Sozialgerichtsgesetz: SGG

Kommentar

Bearbeitet von
Dr. Jens Meyer-Ladewig, Wolfgang Keller, Dr. Stephan Leitherer, Dr. Benjamin Schmidt

12. Auflage 2017. Buch. XXVI, 1672 S. In Leinen
ISBN 978 3 406 70634 9
Format (B x L): 12,8 x 19,4 cm

[Recht > Sozialrecht > Sozialgerichtliches Verfahren](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Vorbemerkung

Vor § 51

old in Thomas/Putzo Vorbem. vor § 253 ZPO Rn. 8; Kilian in Sodan/Ziekow, § 121 VwGO Rn. 69).

Diese Grundsätze gelten nicht für **Rechtsmittelentscheidungen**, wenn die Wirkung von Unzulässigkeit und Unbegründetheit gleich ist (str.; ebenso Kopp/Schenke Vorbem. § 124 VwGO Rn. 30; Ehlers in Schoch Vorb. § 40 Rn. 4; aA Burkiczak SGB 16, 189, 194 Fn. 74; vgl. Rn. 2a vor § 143; § 170 Rn. 2), so für einen Beschluss im Beschwerdeverfahren, sofern er nicht in materielle Rechtskraft (vgl. § 141 Rn. 5; § 142 Rn. 3b) erwächst (BFHE 121, 174; zu Beschluss im vorläufigen Rechtsschutz LSG SH 9.11.12, L 5 R 165/12 B ER, NZS 13, 160), auch für einen Beschluss über eine NZB (vgl. § 145 Rn. 7a; § 160a Rn. 17a). In solchen Fällen darf das Gericht die Frage der Zulässigkeit offen lassen. **13b**

Ob die bei Rn. 13a aufgezeigten Grundsätze auch für das fehlende **Rechtsschutzinteresse** (vgl. Rn. 16–19) gelten, ist streitig. Hier sollte den Gerichten im Interesse der rationellen Sacherledigung ein Spielraum eingeräumt werden. Daher kann eine Klage, der das Rechtsschutzinteresse fehlt, aus prozessökonomischen Gründen auch als unbegründet abgewiesen werden (BGH NJW 78, 2031; Ulmer in Hennig Rn. 33 vor § 51; aA Hartmann in Baumbach, Grundz. § 253 Rn. 35). Dies gilt auch für das für eine Feststellungsklage (§ 55) erforderliche **Feststellungsinteresse** (ebenso Castendiek in Hk-SGG § 55 Rn. 37). **13c**

Arten der Prozessvoraussetzungen: Es gibt **allgemeine Prozessvoraussetzungen**, die nach dem SGG für jedes Verfahren vorliegen müssen, und **besondere**, die sich nur auf bestimmte Verfahren beziehen (vgl. Hartmann in Baumbach, Grundz. § 253 ZPO Rn. 23). Voraussetzungen für einzelne Prozesshandlungen (vgl. Rn. 10 ff. vor § 60) der Bet. oder des Gerichts nennt man **Prozesshandlungsvoraussetzungen** (zur Postulationsfähigkeit vgl. § 73 Rn. 55). Sie sind nicht Prozessvoraussetzungen, weil von ihnen nur die Wirksamkeit einer Prozesshandlung abhängt. Ist die Wirksamkeit der Prozesshandlung selbst Prozessvoraussetzung, zB ordnungsgemäße Klageerhebung, ergeben sich Überschneidungen (vgl. Reichold in Thomas/Putzo, Vorbem. Rn. 34 vor § 253 ZPO). **Prozesshindernisse**, im Zivilprozess auch prozesshindernde Einreden genannt, sind nicht von Amts wegen, sondern nur auf Einrede eines Bet. zu berücksichtigen. Sie haben für das sg Verfahren keine Bedeutung. Nimmt man an, dass es im Sozialgerichtsprozess die Möglichkeit gibt, die Entscheidung durch ein **Schiedsgericht** (§ 1029 Abs. 1 ZPO) zu vereinbaren (so § 202 Rn. 4; vgl. dort auch zur abw. hM), ist insoweit eine prozesshindernde Einrede möglich. **14**

Prozessvoraussetzungen sind im Einzelnen:

- a) ordnungsgemäße Klageerhebung (§ 90), ggf. mit Prozessvollmacht (§ 73),
- b) deutsche Gerichtsbarkeit (Rn. 3),
- c) Rechtsweg (§ 51), internationale Zuständigkeit (Rn. 3a), sachliche Zuständigkeit (§§ 8, 29 Abs. 2–4, 39 Abs. 2), örtliche Zuständigkeit (§§ 29 Abs. 3–4; 57–57b), funktionelle (instanzielle) Zuständigkeit (§§ 29 Abs. 1, 39 Abs. 1),
- d) Beteiligtenfähigkeit (§ 70) des Klägers und des Beklagten (Beigeladener, der nicht beteiligtenfähig ist, kann nicht nach § 75 Abs. 5 verurteilt werden), **15**

Vor § 51

Erster Teil. Gerichtsverfassung

- e) Prozessfähigkeit des Klägers und des Beklagten oder wirksame gesetzliche Vertretung (§ 71; zur Bestellung eines bes. Vertreters vgl. § 72); liegen diese Voraussetzungen bei einem Beigeladenen nicht vor, kann er nicht nach § 75 Abs. 5 verurteilt werden,
- f) Prozessführungsbefugnis (vgl. § 54 Rn. 11; § 69 Rn. 4), dh die prozessuale Berechtigung, den Anspruch in eigenem Namen geltend zu machen; zu unterscheiden von der Aktivlegitimation, die nicht Prozessvoraussetzung ist, sondern im Rahmen der Begründetheit zu prüfen ist. Wegen fehlender Prozessführungsbefugnis ist die Klage nur dann unzulässig, wenn der Kläger ein Recht geltend macht, das nach seinem eigenen Vorbringen einem anderen zusteht und kein Fall einer zulässigen **Prozessstandschaft** (vgl. § 54 Rn. 11a, b; § 69 Rn. 4a) vorliegt,
- g) Vorliegen der besonderen Voraussetzungen für die Klage: Klageart (§§ 54, 55, 88; 131 Abs. 1 S. 3); Klagefrist (§ 87); Klagebefugnis (Beschwer) und Vorliegen eines VA bei Anfechtungs- oder Verpflichtungsklagen (§ 54 Abs. 1); Vorverfahren (§ 78),
- h) keine anderweitige Rechtshängigkeit (§ 202 S. 1 SGG iVm § 17 Abs. 1 S. 2 GVG); ist die Rechtshängigkeit (vgl. § 94) – auch in der Vorinstanz – entfallen, muss das in der Rechtsmittelinstanz von Amts wegen beachtet werden (vgl. § 94 Rn. 8),
- i) Fehlen einer rechtskräftigen Entscheidung (vgl. § 141),
- j) Rechtsschutzbedürfnis (dazu Rn. 16–19),
- k) weitere besondere Prozessvoraussetzungen, zB für Einbeziehung eines neuen VA (§ 96), Klageänderung (§ 99), Wiederaufnahme (§§ 179 bis 182),
- l) notwendiger Inhalt der Klageschrift (§ 92).

Vgl. dazu im Einzelnen mit Abweichungen insbesondere in der Reihenfolge Ulmer in Hennig Rn. 20 ff.; Kopp/Schenke, Vorbem. Rn. 17 vor § 40 VwGO; Redeker/von Oertzen § 109 VwGO Rn. 3; Hartmann in Baumbach, Grundz. § 253 ZPO Rn. 22; Reichold in Thomas/Putzo, Vorbem. vor § 253 ZPO Rn. 14 ff.

- 16 Rechtsschutzbedürfnis:** Die Gerichte haben die Aufgabe, den Bürgern und der Verwaltung zu ihrem Recht zu verhelfen, soweit das notwendig ist. Soweit eine Möglichkeit besteht, das Recht außerprozessual durchzusetzen, besteht kein Anlass, die Hilfe des Gerichts zur Verfügung zu stellen. Deswegen besteht der allgemeine Grundsatz, dass niemand die Gerichte unnütz oder gar unlauter in Anspruch nehmen oder ein gesetzlich vorgesehene Verfahren zur Verfolgung zweckwidriger und insoweit nicht schutzwürdiger Ziele ausnutzen darf (BGHZ 54, 181; zu EU-rechtlichen Maßgaben bezüglich der Notwendigkeit des Rechtsschutzinteresses vgl. BVerwG 16.5.13, 8 C 14/12, NVwZ 13, 1481 Rn. 39). Ein gesetzlich geregelter Fall des Wegfalls des Rechtsschutzinteresses ist die durch das SGGArbGGÄndG v. 26.3.08 (BGBl. I S. 444) eingeführte **Rücknahmefiktion** des § 102 Abs. 2 (vgl. BR-Drs. 820/07 S. 23; BSGE 106, 254, 256). Ein Sonderfall des Rechtsschutzinteresses ist das **Feststellungsinteresse** iSd § 55 Abs. 1 (zu diesem § 55 Rn. 15 ff.). In den **Rechtsmittelinstanzen** ist das Rechtsschutzbedürfnis idR bei Beschwer gegeben (vgl. Rn. 5 vor § 143; zu einem Ausnahmefall BSG 8.5.07, B 2 U 3/06 R., SozR 4–2700 § 136 Nr. 3).

Jede Rechtsverfolgung setzt ein Rechtsschutzbedürfnis (Rechtsschutzinteresse) voraus, auch wenn das im SGG und in den anderen Verfassungsgesetzen nur vereinzelt zum Ausdruck gebracht worden ist (vgl. zum Feststellungsinteresse bei Feststellungsklagen § 55 Abs. 1 und zum Rechtsschutzbedürfnis BSG 24.4.08, B 9/9a SB 8/06 R, SozR 4-3250 § 69 Nr. 8; Kopp/Schenke, Vorbem. § 40 VwGO Rn. 30 ff.). Diese Sachentscheidungs voraussetzung begründet sich aus dem auch im Prozessrecht geltenden Gebot von Treu und Glauben (§ 242 BGB), dem Verbot des Missbrauchs prozessualer Rechte und dem Grundsatz der Effizienz staatlichen Handelns; prozessuale Rechte dürfen nicht zu Lasten der Funktionsfähigkeit des staatlichen Rechtspflegeapparats missbraucht werden (BSG 12.7.12 R, B 14 AS 35/12 R, SozR 4-1500 § 54 Nr. 28). Das Rechtsschutzinteresse ist zu unterscheiden von der **Klagebefugnis** (zu dieser § 54 Rn. 9 ff., 22-23, 39; 41a). Während es bei der Klagebefugnis ausschließlich auf die Möglichkeit einer Verletzung der Rechte des Klägers ankommt, ist beim Rechtsschutzinteresse auf die Frage abzustellen, ob angesichts der besonderen Umstände des Falls die Klageerhebung deshalb nicht erforderlich ist, weil der Kläger seine Rechte auf einfachere Weise verwirklichen kann oder die Klage aus anderen Gründen unnützlich ist (vgl. Kopp/Schenke § 42 VwGO Rn. 178; zur Abgrenzung zwischen Beschwer im Rechtsmittelverfahren und Rechtsschutzinteresse BSG 8.5.07, B 2 U 3/06 R, SozR 4-2700 § 136 Nr. 3; vgl. Rn. 5 vor § 143). Bei Klagebefugnis ist das Rechtsschutzbedürfnis regelmäßig gegeben, und zwar auch dann, wenn der Kläger durch sein Verhalten im Verwaltungsverfahren eine günstigere Entscheidung vereitelt hatte (BSG SozR § 54 Nr. 127). Es fehlt aber ausnahmsweise, wenn **unzweifelhaft** ist, dass das **begehrte Urteil die rechtliche oder wirtschaftliche Stellung des Klägers nicht verbessern** würde (BSG 22.3.12, B 8 SO 24/10 R, NZS 12, 798, 799; BSG 2.4.14, B 6 KA 19/13 R, SozR 4-2500 § 295 Nr. 3 Rn. 15; BVerwG 29.4.04, 3 C 25/03, NVwZ-RR 04855; zu lediglich minimaler Verbesserung Rn. 19). Dies ist etwa der Fall, wenn der Kläger eine **Auskunft** über Daten begehrt, die ihm schon bekannt sind (BSG 28.8.13, B 6 KA 41/12 R, NZS 14, 156 Rn. 25) oder wenn der Kläger bereits sonst klaglos gestellt ist (BSG 28.5.15, B 12 KR 7/14 R, SozR 4-2500 § 240 Nr. 28 Rn. 41). Bei einer Klage auf Erhöhung des **GdB** ist das Rechtsschutzinteresse immer gegeben, auch wenn für den Kläger konkrete Vorteile im Falle des Erfolgs der Klage nicht ersichtlich sind, weil sich der Anspruch jedes Behinderten auf Feststellung des GdB aus dem System des Schwerbehindertenrechts nach dem SGB IX ergibt (BSG 24.4.08, B 9/9a SB 8/06 R, SozR 4-3250 § 69 Nr. 8 m. Anm. Reyels, jurisPR-SozR 7/09 Anm. 6). Entsprechendes gilt für die Feststellung gesundheitlicher Merkmale für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen iSd § 69 Abs. 4 SGB IX (Hess. LSG 22.10.08, L 4 SB 33/07), auch wenn nur eine rückwirkende Feststellung beantragt wird (Dau jurisPR-SozR 12/09 Anm. 6; aA Hess. LSG 22.10.08, L 4 SB 33/07). Zum fehlenden Rechtsschutzinteresse bei **wiederholten PKH-Anträgen** vgl. § 73a Rn. 13g. Ein Rechtsschutzbedürfnis fehlt auch, wenn das **angestrebte Ergebnis auf einfachere Weise erreicht** werden kann (BSG NZS 99, 346: Anspruch hätte anstelle durch Auskunftsklage umfassender, leichter und schneller durch Zah-

Vor § 51

Erster Teil. Gerichtsverfassung

lungsklage durchgesetzt werden können; BSG SozR 3–1500 § 54 Nr. 45: Klageziel kann bei Insolvenz durch Anmeldung zur Insolvenztabelle erreicht werden). Das Rechtsschutzinteresse für eine Klage oder ein Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zwischen Sozialleistungsträgern ist idR nicht deshalb zu verneinen, weil vorrangig eine **Konfliktlösung durch die Aufsichtsbehörde** anzustreben wäre (für Ansprüche auf Unterlassung von Mitgliederwerbung anderer gesetzlicher Krankenkassen LSG RhPf. 13.12.07, L 5 ER 289/07 KR; LSG Hbg. 18.9.08, L 1 B 149/08 ER KR; Hess. LSG 8.2.10, L 8 KR 294/09 B ER; Luxemburger/Wölk, ZMGR 08, 111, 123; vgl. dazu auch die Gesetzesbegründung zum 8. GWB-ÄndG, BT-Drs. 17/9852 S. 37 zu Nr. 1; im Ergebnis ebenso ohne Erörterung der Problematik BSGE 63, 144; aA LSG Saarl., 14.2.07, L 2 B 10/06 KR; LSG SchlH 26.9.07, L 5 B 522/07 KR ER, Breith 08, 189; offen gelassen von LSG NRW 15.11.06, L 16 B 28/06 KR ER; zum vorläufigen Rechtsschutz vgl. § 86b Rn. 33a). Regelmäßig kann in solchen Fällen nicht festgestellt werden, dass das angestrebte Ergebnis mit Hilfe der Aufsichtsbehörde leichter erreicht werden könnte, außer wenn diese erklärt hat, sie werde alsbald einschreiten.

- 17** Das **Rechtsschutzbedürfnis** für eine **Leistungsklage fehlt der Behörde** idR, wenn sie das mit der Klage verfolgte Ziel durch **Erllass eines Verwaltungsakts** erreichen kann (BSG SozR 3–1500 § 54 Nr. 22; str.; ebenso Ulmer in Hennig § 54 Rn. 108; vgl. Binkert SGB 13, 626, 629; Kopp/Schenke, Vorbem. § 40 VwGO Rn. 50; zur Feststellungsklage vgl. § 55 Rn. 17). Geht das Gesetz von einer Regelung durch VA aus (vgl. Rn. 4 nach § 54), würde es dem Zweck des Widerspruchsverfahrens (Verbesserung des Rechtsschutzes des Bürgers; Schutz der Gerichte vor Überlastung; vgl. Rn. 1a vor § 77) widersprechen, wenn die Behörde allein deshalb, weil ohnehin mit einer gerichtl. Streitaustragung zu rechnen ist, Leistungsklage erheben könnte. Das Rechtsschutzbedürfnis entfällt aber nicht nachträglich, wenn der Anspruch auf Grund einer **späteren Rechtsänderung** mit VA geltend zu machen ist (BSG SozR 3–2600 § 118 Nr. 11). Das Rechtsschutzbedürfnis für eine Leistungsklage ist ferner zu bejahen, wenn unter Berücksichtigung der bisherigen Rspr., speziell wegen divergierender Judikatur, **Zweifel** bestehen, ob die Geltendmachung durch VA der rechtl. Nachprüfung standhalten wird (BSG SozR 3–4100 § 155 Nr. 1; vgl. SozR 3–7610 § 823 Nr. 5). Dies kann aber nur gelten, wenn die Behörde kein Ermessen auszuüben hat (vgl. Gagel SGB 89, 405, 407).
- 17a** Für eine **vorbeugende Unterlassungsklage**, die sich auf zukünftiges Handeln bezieht, ist ein **qualifiziertes Rechtsschutzinteresse** erforderlich. Ein solches setzt voraus, dass der Kläger gerade ein auf die Inanspruchnahme vorbeugenden Rechtsschutzes gerichtetes Rechtsschutzinteresse hat (dazu § 54 Rn. 42a).
- 17b** Ein **Rechtsschutzbedürfnis des Bürgers** besteht nicht mehr, wenn der Beklagte den Anspruch anerkennt und der Kläger das **Anerkenntnis** angenommen hat (§ 101; BSG SozR Nr. 5 zu § 53 S. 66; hierzu vgl. auch § 101 Rn. 19). Dies gilt auch bei einem Anerkenntnis nur dem Grunde nach, sofern im Falle eines Urteils ein Grundurteil (§ 130 Abs. 1) ergehen könnte (aA BSG SozVers. 80, 186, 187), außer wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Beklagte das Urteil nicht ausführen wird. Zur Klaglosstellung vgl. Rn. 16a.

Das Rechtsschutzinteresse kann auch fehlen, wenn es dem Kläger nur darum geht, die Ressourcen der Verwaltung und der Gerichte zu beanspruchen und die jeweiligen Sachbearbeiter soweit wie möglich zu **schikanieren** (LSG BadWürtt. 10.8.15, L 12 AS 2359/15 WA). In solchen Fällen kann ausnahmsweise eine Nichtbearbeitung durch das Gericht in Betracht kommen, wenn ein Begehren zu Unrecht als Klage in das Prozessregister eingetragen wurde, weil es an einem sinnhaften und ernst zu nehmenden Rechtsschutzbegehren fehlt (BSG 12.2.15, B 10 ÜG 8/14, SozR 4–1710 Art. 23 Nr. 4 R.n. 7; LSG BadWürtt. 10.8.15 aaO).

In bestimmten Fällen kann ein VA deshalb nicht mehr angefochten werden, weil der **Eintritt einer gestaltenden Wirkung nicht mehr beseitigt werden kann** (zB bei Genehmigung der Errichtung oder Anschlusserrichtung einer Betriebskrankenkasse; BSGE 59, 126, 131; BSGE 61, 244, 247 = SGB 88, 240 m. Anm. Trenk-Hinterberger; BSGE 68, 228, 229 = SGB 92, 130 m. Anm. Casselmann). Dies ist **kein Fall des Fortfalls des Rechtsschutzinteresses**; vielmehr ist die Klage nach dem Wegfall der Angreifbarkeit des VA unbegründet geworden. In solchen Fällen kann ein Feststellungsinteresse für eine Fortsetzungsfeststellungsklage bestehen (vgl. § 131 R.n. 7a).

Das Rechtsschutzbedürfnis fehlt auch in **Bagatellprozessen** (vgl. PSW § 53 Anm. 1: „Pfennigprozesse“) nur in selten vorkommenden Ausnahmefällen (vgl. hierzu SG Düsseldorf SGB 56, 263 m. Anm. Neumann; Kopp/Schenke, Vorbem. 52 vor § 40 VwGO). Das Rechtsschutzinteresse ist hier nur dann nicht gegeben, wenn bes. Umstände hinzutreten, die das Interesse an der Durchführung des Rstr. entfallen lassen, etwa wenn isoliert nur um Rundungsregelungen (für Leistungen nach dem SGB II) gestritten wird, die allein der Verwaltungsvereinfachung dienen (BSG 12.7.12 R, B 14 AS 35/12 R, SozR 4–1500 § 54 Nr. 28 m. Anm. Link SGB 13, 243 ff.).

Prüfung der Prozessvoraussetzungen: Das **Gericht prüft** (in jeder Instanz; zum Rechtsmittelverfahren vgl. Rn. 2 ff. vor § 143) **von Amts wegen**, ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen (BSG 28.8.13, B 6 KA 41/12 R, NZS 14, 156 R.n. 24). Das muss in jeder Lage des Verfahrens geschehen. Die Prozessvoraussetzungen müssen im **Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung** vorliegen (ebenso Ulmer in Hennig Rn. 28 vor § 51); fehlten sie vorher, genügt das spätere Eintreten (zum maßgebenden Zeitpunkt für die Zulässigkeit von Rechtsmitteln vgl. Rn. 10b vor § 143). Ob die Prozessvoraussetzungen gegeben sind oder nicht, darf **nicht offen gelassen** werden (dazu und zu Ausnahmen hiervon Rn. 13–13c). Bei der Prüfung der Prozessvoraussetzungen ist das Gericht – auch in der Berufungs- und Revisionsinstanz – an die allgemeinen Vorschriften über das Beweisverfahren nicht gebunden; es ist freier gestellt (sog. **Freibeweis**; vgl. BSG, 1.10.09, B 3 P 13/09 B, SozR 4–1500 § 62 Nr. 12 m. Anm. Breitkreuz SGB 10, 432; 9.10.12, B 5 R 54/11 R, SozR 4–2600 § 210 Nr. 4 R.n. 10; BVerwGE 48, 201; BVerwG 19.12.06, 6 PB 12/06, NVwZ 07, 714, 716; BGH NJW 92, 628; 4.4.12, III ZR 75/11, NJW-RR 12, 702, 703; BAG 18.1.12, 7 AZR 211/09, NZA 12, 691, 693; Hartmann in Baumbach, Einf. § 284 Rn. 9; wohl aA Kopp/Schenke, Vorbem. 16 vor § 40 VwGO: allg. Grundsätze maßgebend; zum Freibeweis vgl. § 118 Rn. 5). Der Beweis kann grds. mit allen

Vor § 51

Erster Teil. Gerichtsverfassung

Beweismitteln geführt werden, ohne dass die Regeln des förmlichen Beweisverfahrens eingehalten werden müssen, wobei aber die grundlegenden Garantien des rechtsstaatlichen Verfahrens (vor allem rechtliches Gehör; vgl. § 62) zu beachten sind (BSG 1.10.09, B 3 P 13/09 B, SozR 4–1500 § 62 Nr. 12). In anderen Verfahren vorgenommene Beweiserhebungen können, anders als im Rahmen des Strengbeweises (vgl. § 117 Rn. 5), ohne weiteres ohne Einverständnis der Bet. verwertet werden, ohne dass eine erneute Zeugenvernehmung nötig wäre, auch die Verwertung von eidesstattlichen Versicherungen ist möglich (BGH NJW 92, 628; BGH 10.1.06, VI ZB 61/05, VersR 06, 568). Obwohl der Freibeweis zulässig ist, senkt das nicht die Anforderungen an die richterliche Überzeugungsbildung. Für die Feststellung der Zulässigkeitsvoraussetzungen ist vielmehr **voller Beweis** notwendig; Glaubhaftmachung genügt nicht, sodass sich das Gericht uU nicht auf eidesstattliche Versicherung beschränken kann und Zeugen vernehmen muss.

21 Über die **Prozessvoraussetzungen** kann durch **Zwischenurteil** entschieden werden (§ 130 Abs. 2; vgl. § 130 Rn. 8), aber nicht über die Zulässigkeit des **Rechtswegs** (§ 202 S. 1 SGG iVm § 17a GVG; Beschluss).

21a Wird das **Verfahren in anderer Weise als durch Urteil beendet**, zB durch Vergleich, Klagerücknahme oder Erklärung der Hauptsache für erledigt, wird das Vorliegen der Prozessvoraussetzungen nicht mehr geprüft, soweit das nicht für eine noch notwendige Kostenentscheidung erforderlich ist.

22 Die **Reihenfolge der Prüfung der Prozessvoraussetzungen** ist umstritten (dazu Harms ZZP 83, 167 ff.; Kopp/Schenke, Vorbem. 18 vor § 40 VwGO; Redeker/von Oertzen § 109 VwGO Rn. 3; Ehlers in Schoch Vorbem. 11 vor § 40 VwGO; Ulmer in Hennig Rn. 20 ff. vor § 51); die Frage ist in der Praxis idR nicht bedeutsam. Die Reihenfolge oben bei Rn. 15 kann ein Anhaltspunkt sein. Sie darf nach Zweckmäßigkeit Gesichtspunkten geändert werden; es ist also grds. auch möglich, aus Gründen der Prozessökonomie Prozessvoraussetzungen dahingestellt sein zu lassen, die logisch vorrangig entschieden werden müssten, wenn die Klage wegen des Fehlens einer anderen Prozessvoraussetzung als unzulässig abgewiesen werden muss. Daher darf das Gericht regelmäßig diejenigen Prozessvoraussetzungen zuerst prüfen, die am Leichtesten festzustellen sind (vgl. LSG NRW Breith. 83, 561). Davon gibt es aber wichtige Ausnahmen (für Vorrang der Prüfung von Partei- und Prozessfähigkeit Brehm in Stein/Jonas, ZPO, Rn. 263 vor § 1; zur Parteifähigkeit vgl. auch OLG Koblenz NJW 77, 55). Wegen der Gefahr völkerrechtswidriger Entscheidungen der deutschen Gerichte ist die Prüfung der **deutschen Gerichtsbarkeit** (vgl. Rn. 3), absolut vorrangig (BGH 8.3.16, VI ZR 516/14, WM 16, 734 Rn. 11; Hess. VGH 17.2.10, 7 E 2900/09, NJW 10, 2680; Ehlers in Schoch Rn. 11 vor § 40 VwGO). Danach ist der **Rechtsweg** zu prüfen, weil aus § 202 S. 1 SGG iVm § 17a Abs. 2 GVG hervorgeht, dass das Gericht bei fehlendem Rechtsweg keine weitere Prüfungskompetenz hat (BVerwG NJW 01, 1513; Ulmer in Hennig Rn. 23 vor § 51; Ehlers in Schoch Rn. 11 vor § 40; vgl. § 51 Rn. 51). Dies gilt auch, wenn das Verwaltungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist (aA BGH NJW 93, 2541; 3.8.95, IX ZB 80/94, DtZ 95, 404; offen gelassen von BSG NVwZ-RR 00, 648), und auch im Verhältnis zur internationalen Zuständig-

[Zulässigkeit des Rechtsweges]

§ 51

keit (OVG Brem. 5.5.00, 1 S 164/00; Bay. VGH 14.3.11, 5 C 10.2525, DÖV 12, 123; zu dieser vgl. Rn. 3a). Nach dem Rechtsweg ist die **internationale, sachliche, örtliche und funktionelle Zuständigkeit** des Gerichts zu prüfen (untereinander ohne zwingende Prüfungsreihenfolge; vgl. zum Verhältnis zwischen örtlicher und sachlicher Zuständigkeit BSG NJW 65, 789; wohl aA Ulmer in Hennig Rn. 24 vor § 51: Vorrang der Prüfung der internationalen Zuständigkeit; Ehlers in Schoch Rn. 25 vor § 40: Vorrang der Prüfung der internationalen Zuständigkeit auch gegenüber Rechtswegprüfung), da der gesetzlich zuständige Richter über die Zulässigkeit der Klage zu entscheiden hat (Art. 101 Abs. 2 S. 1 GG). **Vor der Prüfung der Prozessvoraussetzungen** ist die **ordnungsgemäße Besetzung des Gerichts** zu prüfen. Denn nur ein vorschriftsmäßig besetztes Gericht darf tätig werden und entscheiden, mag es sich um die Entscheidung in der Sache oder um das Vorliegen von Prozessvoraussetzungen handeln (BSGE 11, 1). Zur **Beiladung** vor der Verweisung an anderes Gericht vgl. § 75 Rn. 5; § 98 Rn. 5.

§ 51 [Zulässigkeit des Rechtsweges]

(1) Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit entscheiden über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten

1. in Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Alterssicherung der Landwirte,
2. in Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung und der privaten Pflegeversicherung (Elftes Buch Sozialgesetzbuch), auch soweit durch diese Angelegenheiten Dritte betroffen werden; dies gilt nicht für Streitigkeiten in Angelegenheiten nach § 110 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch aufgrund einer Kündigung von Versorgungsverträgen, die für Hochschulkliniken oder Plankrankenhäuser (§ 108 Nr. 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) gelten,
3. in Angelegenheiten der gesetzlichen Unfallversicherung mit Ausnahme der Streitigkeiten aufgrund der Überwachung der Maßnahmen zur Prävention durch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung,
4. in Angelegenheiten der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit,
- 4a. in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
5. in sonstigen Angelegenheiten der Sozialversicherung,
6. in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts mit Ausnahme der Streitigkeiten aufgrund der §§ 25 bis 27j des Bundesversorgungsgesetzes (Kriegsopferfürsorge), auch soweit andere Gesetze die entsprechende Anwendung dieser Vorschriften vorsehen,
- 6a. in Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes,
7. bei der Feststellung von Behinderungen und ihrem Grad sowie weiterer gesundheitlicher Merkmale, ferner der Ausstellung, Ver-

§ 51

Erster Teil. Gerichtsverfassung

längerung, Berichtigung und Einziehung von Ausweisen nach § 69 (ab 1.1.2018: § 152) des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,

8. **die aufgrund des Aufwendungsausgleichsgesetzes entstehen,**
9. **(aufgehoben)**
10. **für die durch Gesetz der Rechtsweg vor diesen Gerichten eröffnet wird.**

(2) ¹Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit entscheiden auch über privatrechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Zulassung von Trägern und Maßnahmen durch fachkundige Stellen nach dem Fünften Kapitel des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und in Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung, auch soweit durch diese Angelegenheiten Dritte betroffen werden. ²Satz 1 gilt für die soziale Pflegeversicherung und die private Pflegeversicherung (Elfte Buch Sozialgesetzbuch) entsprechend.

(3) Von der Zuständigkeit der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit nach den Absätzen 1 und 2 ausgenommen sind Streitigkeiten in Verfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die Rechtsbeziehungen nach § 69 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch betreffen.

Übersicht

	Rn.
Entstehungsgeschichte	1
Allgemeines	2
Öffentl.-rechtl. Streitigkeit	3
Verträge	7
Schadensersatzansprüche außerhalb von Verträgen	10
Rückforderungs- bzw. Erstattungsansprüche	11
Nichtverfassungsrechtlicher Rechtsstreit	12
Dem Sozialrechtsweg zugewiesene Angelegenheiten	13
Nr. 1: Rentenversicherung	13
Nr. 2: Allgemeines zu Nr. 2; Absatz 2	14
Krankenversicherung	15
Str. nach GWB	23
Wettbewerbsrechtliche Streitigkeiten bei anderen Trägern	24
Pflegeversicherung	25
Nr. 3: Gesetzliche Unfallversicherung	28
Nr. 4: Arbeitsförderung und übrige Aufgaben der BA	29
Nr. 4a: Grundsicherung für Arbeitsuchende	29a
Nr. 5: Sonstige Angelegenheiten der SozVers	30
Nr. 6: Soziales Entschädigungsrecht	32
Nr. 6a: Sozialhilfe; Asylbewerberleistungsgesetz	33a
Nr. 7: Schwerbehindertenrecht	34
Nr. 8: Aufwendungsausgleichsgesetz	35
Nr. 9 (aufgehoben) Aufgaben der Hauptzollämter	36
Nr. 10: Gesetzlich zugewiesene Angelegenheiten	37
Absatz 2	38d
Einzelfragen alphabetisch	39